

Die Konkordienformel **Einführung**

Gert Kelter

Das Referat von Propst Gert Kelter wurde vom Verfasser auf der Sitzung 1/2009 der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) am 16./17. Januar 2009 in Hannover vorgetragen.

1.

Vergleicht man die Sammlung kirchlicher verbindlicher Lehrdokumente der evangelisch-lutherischen mit der der römisch-katholischen Kirche, fällt ein wesentlicher formaler Unterschied ins Auge: Während die römisch-katholische Lehrdokumentensammlung, wie sie sich in der deutschsprachigen Ausgabe – nach ihren Herausgebern „Neuner-Roos“ genannt – oder in der lateinischen Ausgabe – „Denzinger-Schönmetzer“ genannt – findet, einzelne Lehrentscheidungen, systematisch sortiert, auflistet, wie sie von Konzilien, Synoden und Päpsten getroffen und für die ganze abendländische Kirche verbindlich gemacht wurden, ist die evangelisch-lutherische Lehrdokumentensammlung, das Konkordienbuch, eine in einen Buchdeckel gebundene Zusammenstellung sehr unterschiedlicher Gattungen, von denen die Konkordienformel nur eine ist.

Das Konkordienbuch verzeichnet zunächst die drei altkirchlichen Bekenntnisse, das apostolische, nicänisch-konstantinopolitanische und das athanasianische, die auch ökumenische Bekenntnisse genannt werden. Das trifft allerdings nur mit den beiden Einschränkungen zu, dass die Ostkirche lediglich das nicäno-konstantinopolitanische Credo mit der Westkirche gemeinsam anerkennt und dieses außerdem auch ohne den späteren Zusatz des sogenannten „filioque“, wonach der heilige Geist vom Vater und vom Sohn (nicht nur vom Vater) ausgeht und mit dem Vater und dem Sohn zugleich angebetet und zugleich geehrt wird.

Das Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana [CA]) von 1530 ist das eigentliche lutherische Bekenntnis, will aber seinem Selbstverständnis nach kein konfessionelles Sonderbekenntnis sein, sondern vielmehr aufzeigen, dass die Reformkatholiken des 16. Jahrhunderts, später als Lutheraner bezeichnet, in Übereinstimmung mit dem Glauben der alten, ungeteilten Kirche lehren und bekennen. Lehrsatzungen und Verdammungsformel richten sich dabei gegen Neuerungen und neue Sonderlehren, unbiblische Schulmeinungen und Missbräuche der kirchlichen Praxis.

Die Apologie des Augsburger Bekenntnisses ist die Erwidern der lutherischen Theologen auf die Erwidern der päpstlichen Theologen zur CA, die sogenannte Confutatio. Sie geht daher auch nicht auf sämtliche Artikel der CA ein, sondern lediglich auf diejenigen, die in der Confutatio kritisiert wurden.

Die Schmalkaldischen Artikel vom Februar 1537 (als Bekenntnisschrift seit 1544 anerkannt) haben eine ganz andere Entstehungsursache und Zielrichtung: Sie waren gedacht als Diskussionsgrundlage für das Reformkonzil, das Papst Paul III. für Mai 1537 nach Mantua einberufen hatte, das jedoch dann nicht stattfand und schließlich

– dann allerdings ohne Teilnahme der Reformkatholiken, also der Lutheraner – erst 1545-1563 in Trient zusammenkam.

Der von Melanchthon verfasste Tractatus über die Vollmacht des Papstes entstand ebenfalls 1537 in Schmalkalden, war aber gedacht als entfaltender Zusatz zur CA, die aus Rücksicht auf den Kaiser die Papstfrage fast vollständig ausgeklammert hatte. (Ansatzweise geht allenfalls CA XXVIII verdeckt darauf ein, wo von der Vollmacht der Bischöfe die Rede ist.)

Die von Luther verfassten beiden Katechismen wiederum sind Bestandteil des Konkordienbuches und daher verbindliche Bekenntnisschriften, sind aber nicht im strengen Sinn theologische Lehrsätze oder -satzungen, sondern Unterrichts- und Visitationsbücher: Der Kleine Katechismus (1529) dient der Lehrunterweisung von Kindern und Hausgesinde durch die Hausväter, der Große Katechismus (1529) der Fortbildung und Unterrichtung der Pfarrer sowie als Examinationshilfe für Visitatoren.

Für alle bisher genannten, als Bekenntnisschriften anerkannten Dokumente gilt, dass sie verstanden wurden als Auslegung und Erläuterung bzw. im Fall des Tractatus als Ergänzung dessen, was bereits in der CA dargelegt wurde.

Das Gegenüber, wenn man es so ausdrücken möchte, waren jeweils die römische Kirche bzw. die Neuerungen, Sonderlehren und kirchenpraktischen Missbräuche derselben.

2.

Anders verhält es sich mit der Konkordienformel (Formula Concordiae [FC]) von 1577, der jüngsten Bekenntnisschrift der lutherischen Kirche, die als Solida Declaratio – als Langfassung – und als Epitome – als Kurzfassung – vorliegt.

Die FC entstand gut 30 Jahre nach Luthers Tod (1546) als letztes lutherisches Bekenntnis, und zwar bereits der zweiten Generation. Sie entspricht strukturell ziemlich genau den Lehrdeklarationen des Trienter Konzils: Zunächst wird der Streitpunkt, der Stand der Kontroverse beschrieben. Es folgt eine Darlegung der rechten, der orthodoxen Lehre (affirmativa) und schließt jeweils mit einer Abweisung und Verwerfung der Irrlehre (negativa).

Die affirmativa werden jeweils mit dem feierlichen „Wir glauben, lehren und bekennen“ eingeleitet, die negativa mit dem feierlichen „damnamus“, „Wir verwerfen“.

Unbedingt anzumerken ist, dass die FC immer nur Lehren verwirft oder verdammt, aber ausdrücklich betont: „Was denn die condemnationes, Aussetzung und Verwerfung falscher unreiner Lehre, besonders im Artikel von des Herren Abendmahl betrifft,ist gleichergestalt unser Wille und Meinung nicht, daß hiermit die Personen, so aus Einfalt irren und die Wahrheit des göttlichen Wortes nicht lästern, viel weniger aber ganze Kirchen in- oder außerhalb des HI. Röm. Reiches Dt. Nation gemeint, sondern daß allein damit die falschen und verführerischen Lehren und derselbigen halsstarrige Lehrer und Lästere, die wir in unseren Landen, Kirchen und Schulen keineswegs zu gedulden gedenken, eigentlich verworfen werden, dieweil dieselben dem ausgedrückten Wort Gottes zuwider und neben solchem nicht be-

stehen können, auf daß fromme Herzen vor denselben gewarnt werden möchten.“ (BSLK 755).

Wenn man so will, ist die FC neben der CA das einzige lutherische Bekenntnis, das nicht nur situationsbezogen, auf ein bestimmtes Ereignis (z.B. das Konzil von Mantua) oder einen besonderen Zweck (z.B. die Unterrichtung der Kinder) hin verfasst wurde, sondern aus sich heraus bereits allgemeine, zeitlos gültige, strikt verbindliche Lehre bezeugen und ebenso allgemein, zeitlos gültig und strikt verbindlich Irrlehre definieren und sodann abweisen will.

3.

Welches sind die Gründe, die zur Entstehung der FC geführt haben?

Die FC ist gewissermaßen eine Spätfolge der von Luther abweichenden theologischen Auffassungen Philipp Melanchthons und der dadurch im Luthertum aufgetretenen internen Lehrstreitigkeiten.

Denn das kennzeichnet die FC im Besonderen: Sie behandelt ausschließlich Lehrfragen, die innerhalb des Luthertums strittig waren und hat die Einigung des Luthertums auf der Grundlage eines einheitlichen, von allen Reformkatholiken anerkannten und vertretenen Bekenntnisses zum Ziel. Dabei, so geht aus dem Vorwort hervor, versteht sich auch die FC ausdrücklich als Erläuterung und Entfaltung der CA, die damit umso mehr als das Grundbekenntnis des Luthertums gekennzeichnet wird.

Bereits zu Luthers Lebzeiten zeichneten sich Unterschiede zwischen ihm und Melanchthon, nicht zuletzt in der Abendmahlslehre ab, die Luther wohl aufgrund seiner Freundschaft zu Melanchthon und seines Respektes vor dessen Gelehrtheit nicht mit der Schärfe kommentierte und abwies, mit der er sonst Abweichungen in der Lehre begegnete.

Die auf den ersten Blick vielleicht nur als Nuancen zu bezeichnenden Unterschiede zwischen Luther und Melanchthon in bestimmten Lehrfragen haben eine tief gehende Ursache, nämlich Melanchthons humanistische Gesinnung, seine Affinität zu Metaphysik, Philosophie und Psychologie, die seiner Theologie eine rationalistische und damit für Zwingliane und Calvinisten ansprechende und besser verdauliche Schlagseite verlieh.

Die beide verbindende Klammer war die Klarheit in der Rechtfertigungslehre, die es allerdings nicht verhinderte, dass sich das entstehende Luthertum bereits in der ersten Generation in die Partei der Philippisten, also der Melanchthon-Anhänger und der Gnesiolutheraner, also der „echten, ursprünglichen“ Lutheraner teilte. Nach Luthers Tod wurden dieser Richtungsstreit zwischen Philippisten und Gnesiolutheranern allerdings erst richtig vehement und deutlich.

Jetzt zeigte es sich, dass zu den Philippisten auch solche zählten, die eigentlich waschechte Calvinisten waren, aber unter dem Deckmantel der Zugehörigkeit zu den Augsburgerischen Konfessionsverwandten die damit verbundenen Rechtsprivilegien der Anerkennung und Duldung, wie sie im Augsburgerischen Religionsfrieden von 1555 garantiert wurden, für sich in Anspruch nehmen wollten.

4.

Es wäre im Rahmen einer Einführung zu verwirrend und ausufernd, alle Lehrstreitigkeiten im Einzelnen hier bereits zu nennen. Die Artikel der FC benennen sie alle und wir werden im Laufe der nächsten Sitzungen die Hintergründe und beteiligten theologischen Wortführer kennen lernen.

Hier also nur in gebotener Kürze die wichtigsten Vorereignisse, die schließlich zur Formulierung der FC führten: Der Augsburger Religionsfriede von 1555 sah vor, dass die Landesherrn künftig die Religion ihrer Untertanen bestimmten. „Cuius regio, eius religio“ lautet diese Grundbestimmung in der bekannten Kurzform. Damit war den Fürsten aber nicht nur ein Privileg gewährt, sondern auch eine reichsrechtliche Verantwortung übertragen worden.

Zur Sicherung des Friedens, und zwar auch des politischen Friedens mit allen möglichen militärischen Implikationen, war es unbedingt nötig, zwischen den wahren Anhängern der CA und solchen unterscheiden zu können, die sich unter dem Vorwand, Augsburger Konfessionsverwandte zu sein, in das Bündnis einschleichen und von dessen Schutz- und Vorrechten profitieren wollten.

Die erwähnten Streitigkeiten zwischen Philippisten und Gnesiolutheranern waren verwirrend und wurden bis in die Gemeinden hinein ausgetragen, prägten also sowohl das politisch-gesellschaftliche wie das kirchliche Leben nachhaltig negativ und schwächten zugleich die Stellung der evangelischen Seite gegenüber der römisch-päpstlich-kaiserlichen.

Am Zustandekommen der FC, die ein für allemal klar regeln sollte, wer tatsächlich ein Augsburger Konfessionsverwandter sei, hatten daher die Reichsstände, also die auf den Reichstagen vertretenen Fürsten, Landesherrn und Vertreter der Reichsstädte ganz entscheidenden Anteil.

Ein wichtiger Auslöser für diese fürstlich-politischen Bemühungen um ein klares theologisch-dogmatisches Regelwerk war das Wormser Religionsgespräch von 1557, bei dem die Gnesiolutheraner öffentlich den Philippisten das Recht absprachen, sich als Bekenner der CA und somit als Augsburger Konfessionsverwandte zu bezeichnen.

5.

Die nun folgenden fürstlichen Einigungsverhandlungen verliefen in drei Abschnitten, die ich nur kurz skizziere:

Der erste Abschnitt ist mit den Fürstentagen von Frankfurt (März 1558) und Naumburg (Januar und Februar 1561) verbunden. Beim Frankfurter Fürstentag, der mit dem sog. Frankfurter Rezess endete, befanden sich die Philippisten in der Mehrheit. Die Festlegungen waren wenig greifbare Kompromissformeln zu den Themen Rechtfertigung und Heiligung bzw. Glaube und Gute Werke, zur Realpräsenz und zu der Frage der Adiaphora, also der sog. Mitteldinge.

Die Adiaphorafrage entzündete sich an Regelungen, die schon wenige Wochen nach Luthers Tod auf Betreiben des Kaisers zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit

betrieben wurden, sogenannte Interim-Vereinbarungen, die eine weitgehende Rückkehr der Evangelischen zur alten Kirche und Lehre vorsahen, ihnen aber einige Sonderrechte, etwa die Kommunion unter beiderlei Gestalt oder die Freigabe der Priesterehe, zugestanden. Das Interim, das Augsburger Interim von 1548, das im selben Jahr durch weitere Festlegungen zur Rechtfertigungslehre ergänzt wurde und die Abschaffung des *canon missae*, aber z.B. die Beibehaltung des Fronleichnamsfestes vorsah und als Leipziger Interim bekannt wurde, war von Johann Agricola bzw. Philipp Melanchthon verfasst, gefördert und autorisiert.

Heftige Streitigkeiten entzündeten sich am Interim zwischen denen, die es akzeptierten (vor allem in Süddeutschland) und denen, die es verbissen ablehnten. Der Frankfurter Rezess jedenfalls brachte nicht den gewünschten Einigungserfolg und damit auch nicht die für die Aufrechterhaltung des Religionsfriedens erforderliche theologische Klarheit in den Streitfragen.

Der Naumburger Fürstentag 1561 nahm einen weiteren Anlauf. Wieder waren die Philippisten in der Mehrheit und erreichten, daß die von Melanchthon überarbeitete und veränderte CA, die deshalb CA *variata* genannt wurde (im Gegensatz zur CA *invariata*, also der ungeänderter Augsburgerischen Konfession), als gleichberechtigt akzeptiert wurde.

Für die Gnesiolutheraner war das ein herber Schlag, da Melanchthon insbesondere in der Abendmahlslehre in der *Variata* eine starke Annäherung an die calvinistische Auffassung vollzogen hatte und die sog. „geistliche Nießung“ des Leibes und Blutes Christi als die eigentliche Weise des Sakramentsempfangs darstellte, während die leibliche Nießung, also der Empfang des wahren Leibes und Blutes Christi unter Brot und Wein mit dem Mund (*manducatio oralis*) aufgegeben wurde.

Wieder und nun erst recht war an Verständigung nicht zu denken.

6.

Als Folge der gescheiterten Verhandlungen von Frankfurt und Naumburg begannen in einem zweiten Abschnitt nun die unterschiedlichen, sich zur CA zugehörig fühlenden Territorien des Reiches eigene Lehr- und Bekenntnissammlungen zu veröffentlichen und für ihr jew. Gebiet verbindlich zu machen.

Diese zweite Phase ist insofern von bleibender und aktueller, auch für unsere Kirche brandaktueller Bedeutung, als nun, wo der äußere Druck, sich zu einigen und zusammen zu bleiben zunächst weggefallen war, die Extrempositionen ungefiltert in die unterschiedlichen *Corpora doctrinae*, also die Lehr- und Bekenntnissammlungen, einfließen. Auf beiden Seiten.

Niemand sah sich mehr verpflichtet, eine einigende Mitte zu suchen und aus Sorge um die jeweils eigenen Positionen wurden Spitzenaussagen gemacht, Standpunkte verschärft.

In einigen Fällen führte das dazu, dass durch diese Schärfung der Konturen auch Konsequenzen gezogen wurden und insbesondere einige der philippistischen Länder sich nun offen zum Calvinismus bekannten. Dazu gehört die Kurpfalz, deren Heidelberger Katechismus von 1563 bis heute eine der zentralen reformierten, also

calvinistischen Bekenntnisschriften darstellt. Offen calvinistisch wurden aber auch kleinere Gebiete, die sich bislang noch als Augsburgische Konfessionsverwandte dargestellt hatten, wie Nassau-Dillenburg, Sayn Wittgenstein, Solms, Isenburg, Wied, Bremen, Lippe (außer Lemgo, weshalb es bis heute die sog. lutherische Klasse innerhalb der reformierten lippischen Landeskirche gibt), die niederrheinischen Grafschaften Jülich, Kleve, Berg und Mark.

Während der offene Überlauf zum Calvinismus zumindest klare Verhältnisse schaffte, blieb der sog. Kryptocalvinismus, der verborgene Calvinismus, den es in nominell lutherischen Gebieten weiterhin gab, ein Problem. Nicht jeder nahm es ja in Kauf, nun offiziell nicht mehr dem Augsburger Religionsfrieden zugehörig zu sein, sondern versuchte, unterschwellig calvinistisches Gedanken- und Glaubensgut in lutherischem Gewand innerhalb lutherischer Territorien zu installieren.

7.

Wenngleich sich nun die Fronten klärten, kam es in dieser zweiten Phase zu einer heillosen Zersplitterung des Luthertums und zu einer Schwächung seiner nicht zuletzt auch politischen Stellung gegenüber Kaiser und Papst.

Das sahen auch die Reichsstände und unternahm weitere Versuche, über Einigungsverhandlungen zu einem allgemein verbindlichen und rechtlich durchsetzbaren *corpus doctrinae* zu gelangen.

Die Wortführerschaft übernahm in dieser dritten Phase dabei das inzwischen gnesiolutherische Kursachsen mit seinem Hoftheologen Jacob Andreae, der Schritt für Schritt daran ging, Kontakt mit anderen Theologen aufzunehmen und zunächst Teilkonkordien zu erstellen. Dazu gehört die Schwäbische Konkordie mit den Tübinger Theologen und Stuttgarter geistlichen Kirchenräten, die Maulbronner Konkordie und schließlich das sog. Torgische Buch, das allen Ständen der CA zugeschickt wurde mit der Auflage, in einem Gutachten dazu Stellung zu nehmen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten wurde im März 1577 das Torgische Buch oder auch Torgauer Konkordie noch einmal überarbeitet. Zu den Redaktoren zählten neben Andreae Nicolaus Selnecker aus Kursachsen, Martin Chemnitz aus Wolfenbüttel, Musculus und Körner aus Brandenburg und Chyträus aus Rostock. Das Ergebnis war das Bergische Buch, so genannt nach dem Tagungsort Kloster Bergen bei Magdeburg.

Dieses Bergische Buch lag bereits als *Solida Declaratio* und *Epitome*, also als Lang- und Kurzfassung vor.

Eines muss deutlich gesagt werden: Diese Teileinigungen des Luthertums erfolgten bereits nicht mehr nach der formalen Maßgabe, möglichst viele Reichsstände bzw. Territorien an irgendeine, allen Vorstellungen gerecht werdende Lehrgrundlage zu binden, um unter allen Umständen eine äußere Einheit herzustellen oder zu bewahren, sondern mit dem inhaltlich bestimmten Ziel, möglichst viele Reichsstände bzw. deren Theologen an eine gemeinsame gnesiolutherische Bekenntnissammlung zu binden. Hier wird erkennbar, dass das echte Bekenntnis immer sammelt, aber immer auch trennt.

Das Bergische Buch verschärft jedenfalls den Gegensatz zu den Melanchthon-Anhängern und ruft in eine Entscheidung.

Auf der Basis des Bergischen Buches wurde dann mit den einzelnen Reichsständen bzw. deren verantwortlichen Theologen weiter verhandelt, sodass schließlich am 30. Juni 1580 das Corpus doctrinae des Luthertums als „Konkordienbuch“ verabschiedet werden konnte, das das Bergische Buch, künftig als Konkordienformel bezeichnet, enthielt.

8.

Das Konkordienbuch, dessen einzelne Bekenntnisschriften anfangs genannt wurden, und die Konkordienformel als dessen Ermöglichungstext wurden von 86 Reichsständen (also Landesherren und Freien Reichsstädten) und 8.000 bis 9.000 Theologen angenommen.

Zu den bedeutenderen Territorien gehören Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig und Lüneburg, Magdeburg, das albertinische und ernestinische Sachsen, die Oberpfalz und Württemberg, Baden, die Städte Lübeck, Münster, Hamburg, Hildesheim, Hannover, Erfurt.

9.

Das sind durchaus imponierende Zahlen und Daten. Keines der sog. ökumenischen Konzilien der alten Kirche konnte sich bei seinen Beschlüssen auf eine so breite Basis berufen wie Konkordienbuch und Konkordienformel.

Dennoch gab es von Anfang an viele lutherische Gebiete, die die Konkordienformel nicht zu ihren verbindlichen Bekenntnisschriften zählten und bis heute zählen.

Das Ziel des Konkordienbuches und insbesondere der Konkordienformel, maßgebende konfessionelle, die Lehre normierende und die Lehrbildung abschließende Urkunde für das gesamte Luthertum zu sein, wurde nicht erreicht.

Der Philippismus und der Kryptocalvinismus behielten Stärke und Einfluss im Luthertum und haben sich heute weltweit durchgesetzt. Der LWB zählt nur die CA und Luthers Katechismen zu seinen Lehrgrundlagen und lässt es offen, ob mit CA die variata oder die invariata gemeint ist.

Auch Kirchen, die das Konkordienbuch zu ihren verfassungsmäßigen Grundlagen zählen, schränken diese Bindung durch anderweitige Bindungen, insbesondere die an die Leuenberger Konkordie, wieder ein.

Andererseits gibt es lutherische Kirche, die erklärtermaßen das Konkordienbuch und die Konkordienformel nicht als verfassungsmäßige Lehrgrundlage nennen, sondern sich nur an die CA oder die CA und Luthers Katechismen binden und faktisch dennoch und durchaus als gnesiolutherische Kirchen anzusehen sind.

Die FC selbst erklärt allerdings bereits in der Überschrift, dass es ihr selbst lediglich um eine Wiederholung und Erklärung einiger Artikel der CA gehe: „Gründliche, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augsburger Konfession, in welchenunter etlichen Theologen, derselbigen zugetan, Streit vorgefallen“ sei. (BSLK 735)

Von Bedeutung ist der der FC angefügte umfangreiche catalogus testimoniorum, der Katalog der Kirchenväterzeugnisse, der deutlich macht, das sich die FC und damit auch die CA als Ausdruck der Lehre, des Glaubens und des Bekenntnisses der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, also der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten versteht.

Ich meine, dass es auf Werner Klän zurückgeht, die SELK als einzige konkordienlutherische Kirche in kirchlicher Verbindlichkeit in Deutschland zu bezeichnen und halte diese Definition für außerordentlich angemessen und brauchbar zur Beschreibung der eigenen kirchlichen und theologischen Identität.

Zur Beurteilung anderer, sich selbst als lutherisch verstehender Kirchen wird es also darauf ankommen, primär zu erfassen, ob in diesen die CA nach dem Maßstab der Wiederholung und Erklärung insbesondere der in der FC behandelten Artikel gelehrt wird und erst sekundär, ob diese auch das gesamte Konkordienbuch einschließlich der FC verbindlich als Lehrgrundlage anerkannt haben.

Als konkordienlutherische Kirche, als Kirche, die sich selbst also an das ganze Konkordienbuch einschließlich der FC bindet, bleibt die FC jedoch der „endliche“, also der endgültige Maßstab der Beurteilung aller Lehren und aller Lehrer als verbindliche Lehrnorm, die für sich in Anspruch nimmt, ausschließlich und unwiderlegbar Gottes Wort zu entsprechen.

Die einzelnen Artikel der FC, die zugleich die Themen der innerlutherischen Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts markieren, tragen die Überschriften:

1. Von der Erbsünde
2. Vom freien Willen
3. Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott
4. Von den guten Werken
5. Von Gesetz und Evangelium
6. Vom dritten Gebrauch des Gesetzes
7. Vom hl. Abendmahl
8. Von der Person Christi
9. Von der Höllenfahrt Christi
10. Von den Adiaphora
11. Von der Prädestination
12. Von anderen Rotten und Sekten